

24

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ia ZR 263/63

URTEIL

Verkündet am

23. Juni 1966
Oechsler, Justiz-
angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Patentnichtigkeitssache

der Firma A [REDACTED]-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haf-
tung in B [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Patentanwälte Dipl.-Ing. [REDACTED]-
[REDACTED] und Dipl.-Ing. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

die Firma A [REDACTED] Limited in L [REDACTED],

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -.

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. Juni 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Spreng, Dr. Löscher, Claßen und Dr. Sprenkmann

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des 2. Senats (Nichtigkeitssenats II) des Bundespatentgerichts vom 17. Januar 1963 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist Inhaberin des vom 6. April 1951 an laufenden, auf Grund des Ersten Überleitungsgesetzes vom 9. 1949 ohne Einspruch erteilten Patentes 1. 1950, für das die Priorität der Anmeldung in Sch 1. 1950 in Anspruch genommen ist. Durch rechtskräftig gewordene Entscheidung des 2. Nichtigkeitssenats des Deutschen Patentamts vom 5. Juli 1960 - Ni I 143.59 - ist das Patent, das mit 11 Ansprüchen erteilt war, dadurch teilweise für nichtig erklärt worden, daß der Patentanspruch 5 mit Einverständnis der Beklagten gestrichen und der Patentanspruch 1 enger und schärfer gefaßt worden ist. Der erteilte Anspruch 1 lautete:

- "1. Adressendruckplatte aus Zink, Aluminium od. dgl. mit an ihren beiden Längsseiten umgefalteten hohlen Führungsrändern, von denen der eine Führungsrand mit einer Anzahl nebeneinander angeordneter Einsteckschlitze für aufzusetzende

Reiter versehen ist, und mit einem Sichtstreifen, dadurch gekennzeichnet, daß der Boden eines Führungsrandes, insbesondere desjenigen (3) der mit den Einsteckschlitten (7) versehen ist, mit einer sich in Längsrichtung der Platte (1) erstreckenden Aussparung (5) zum Einlegen des Sichtstreifens (6) ausgerüstet ist."

In der Fassung, die er durch die Entscheidung des 2. Nichtigkeitssenats vom 5. Juli 1960 erhalten hat, lautet der Anspruch 1:

- "1. Adressendruckplatte aus Zink, Aluminium od. dgl. mit an ihren beiden Längsseiten umgefalteten hohlen Führungsrandern, von denen der eine Führungsrand mit einer Anzahl nebeneinander angeordneter Einsteckschlitten für aufzusetzende Reiter versehen ist, und mit einem sich in Längsrichtung der Platte erstreckenden Sichtstreifen, dadurch gekennzeichnet, daß der Boden des Führungsrandes (3), der mit den Einsteckschlitten (7) versehen ist, mit einer Aussparung (5) zum Einlegen des Sichtstreifens (6) ausgerüstet ist."

Die Ansprüche 2 bis 4, 6 bis 11 lauten:

- "2. Adressendruckplatte nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Falzstreifen (4) des die Einsteckschlitten tragenden Führungsrandes sich nur über einen Teil der Breite des Führungsrandes (3) erstreckt und eine gegenüber der Druckfläche versenkte Aussparung (5) freiläßt.
3. Adressendruckplatte nach Anspruch 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, daß der Falzstreifen (4) mit den Einsteckschlitten (7) übereinstimmende Einprägungen (10) besitzt, die die eingesteckten Reiter (8,9) bündig mit der Innenwand des Führungsrandes (3) halten.
4. Adressendruckplatte nach Anspruch 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, daß der Sichtstreifen (6) in der Aussparung (5) durch seine Enden übergreifende Lappen (12) und durch an ihm angebrachte



Zungen (11), die in einen der neben den Einprägungen gebildeten Hohlräume eingreifen, auswechselbar befestigt ist.

5.
6. Adressendruckplatte nach Anspruch 1 bis 5, dadurch gekennzeichnet, daß die Füße (8) der aufzusteckenden Reiter (9) mit federnden Zungen (14) versehen sind, die nach dem Einsetzen der Reiter eine selbsttätige Verriegelung der Reiter durch Hintergreifen von Kanten des Führungsrandes bewirken.
7. Adressendruckplatte nach Anspruch 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, daß die Begrenzungskante der Einsteckschlitz (7), vorzugsweise in dem Führungsrand (3), mit einer halbkreisförmigen Raste (15) zur Aufnahme von an den Einsteckreitern angebrachten Vorsprüngen (16) versehen sind.
8. Adressendruckplatte nach Anspruch 7, dadurch gekennzeichnet, daß die Entfernung der Vorsprünge (16) zu den Enden der Federzungen (14) so abgestimmt ist, daß bei ihrem Einrasten in die Ausnehmungen (15) die Federzungen die innere Kante der Einprägungen (10) hintergreifen.
9. Reiter für eine Adressendruckplatte nach Anspruch 7 oder 8, dadurch gekennzeichnet, daß der Reiterfuß eine nach der einen Seite hin abstehende Federzunge und oberhalb der Federzunge einen nach der anderen Seite abstehenden, vorzugsweise durch Prägung gebildeten Vorsprung besitzt.
10. Adressendruckplatte nach einem der Ansprüche 1 bis 8, gekennzeichnet durch die Schlitzbreite zwischen Führungsrand und Falzstreifen (4) für die Reiter bestimmende Abstandhalter, Vorsprünge (18) od. dgl.
11. Adressendruckplatte nach einem der Ansprüche 1 bis 8 oder 10, gekennzeichnet durch im Führungsrand (3) im Bereich des Sichtstreifens (6) angeordnete sichtstreifenseitig vorspringende Abstandwarzen (19) od. dgl."

Die Klägerin hat auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 1 PatG Nichtigkeitsklage erhoben und beantragt, das Patent [REDACTED] in vollem Umfang für nichtig zu erklären. Sie hat die Auffassung vertreten, daß der Hauptanspruch 1 gegenüber den Adressendruckplatten nach dem Katalog der Firma A [REDACTED] Maschinen-Bau-Gesellschaft m.b.H. in B [REDACTED] vom Jahre 1913, nach der britischen Patentschrift [REDACTED] sowie nach den französischen Patentschriften [REDACTED] und [REDACTED] keinen patentfähigen Unterschied aufweise, und daß den Unteransprüchen, - denen sie zusätzlich die deutschen Patentschriften [REDACTED] und [REDACTED] sowie die US-Patentschriften [REDACTED] und [REDACTED] entgegengehalten hat, - nach dem Wegfall des Hauptanspruchs 1 keine selbständige patentbegründende Bedeutung zukomme.

Die Beklagte hat fristgerecht widersprochen. Sie hat im ersten Rechtszug zuletzt beantragt, die Nichtigkeitsklage in vollem Umfang zurückzuweisen, hilfsweise, die Ansprüche 1 und 2 durch folgenden Anspruch 1 zu ersetzen:

- "1. Adressendruckplatte aus Zink, Aluminium od. dgl. mit an ihren beiden Längsseiten umgefalteten hohlen Führungsrändern, von denen der eine Führungsrand mit einer Anzahl nebeneinander angeordneter Einsteckschlitze für aufzusetzende Reiter versehen ist, und mit einem sich in Längsrichtung der Platte erstreckenden Sichtstreifen, dadurch gekennzeichnet, daß der zur Druckseite hin abgeboogene Falzstreifen (4) des die Einsteckschlitze (7) tragenden Führungsrandes sich nur über einen Teil der Breite des Führungsrandes (3) erstreckt und im Boden des Führungsrandes (3) eine gegenüber der Druckfläche versenkte Aussparung (5) zum Einlegen des Sichtstreifens (6) freiläßt."

Sie hat ferner erklärt, daß sie bezüglich der Ansprüche 3, 4, 10 und 11 einen selbständigen erfinderischen Inhalt im Zusammenhang mit den vorhergehenden Ansprüchen als Kombination geltend mache.

Der 2. Senat (Nichtigkeitssenat II) des Bundespatentgerichts hat durch das hier angefochtene Urteil vom 17. Januar 1963 - 2 Ni 16/62 - das Patent [REDACTED] in vollem Umfang für nichtig erklärt.

Hiergegen hat die Beklagte frist- und formgerecht Berufung eingelegt. Sie beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Nichtigkeitsklage abzuweisen;

hilfsweise,

- a) das Streitpatent mit folgendem, aus der Zusammenziehung der bisherigen Ansprüche 1 und 2 bestehenden Anspruch 1 aufrechtzuerhalten:

"1. Adressendruckplatte aus Zink, Aluminium od. dgl. mit an ihren beiden Längsseiten umgefalteten hohlen Führungsrändern, von denen der eine Führungsrand in seinem Bug mit einer Anzahl nebeneinander angeordneter Einsteckschlitz für aufzusetzende Reiter versehen ist, und mit einem sich in Längsrichtung der Platte erstreckendem Sichtstreifen, dadurch gekennzeichnet, daß der zur Druckseite hin abgebogene Falzstreifen (4) des mit den Einsteckschlitz (7) versehenen Führungsrandes (3) sich nur über einen Teil der Breite des Führungsrandes (3) erstreckt und im Boden des Führungsrandes (3) eine gegenüber der Druckfläche versenkte Aussparung (5) zum Einlegen des Sichtstreifens (6) freiläßt.";

ferner hilfsweise,

- b) das Streitpatent mit folgendem, aus dem bisherigen Anspruch 1 unter Hinzufügung eines Merkmals des Anspruchs 4 bestehenden Anspruch 1 aufrechtzuerhalten:

"1. Adressendruckplatte aus Zink, Aluminium od. dgl., mit an ihren Längsseiten umgefalteten hohlen Führungsrändern, gekennzeichnet durch die Kombination folgender bekannter Merkmale:

eine zur Druckseite der Platte (1) hin offene Aussparung (5) im oberen Führungsrand (3),

Einsteckschlitze (7) für Reiter (8, 9) im Randbug des oberen Führungsrandes (3),

Lappen (12) zum Halten eines Sichtstreifens (6) im oberen Führungsrand (3)."

In der mündlichen Berufungsverhandlung hat die Beklagte vorgeschlagen, den Patentanspruch 1 gemäß dem Hilfsantrag b) in der Weise an den Patentanspruch 1 gemäß dem Hilfsantrag a) anzugleichen, daß an diesen nach dem letzten Wort "freiläßt" nur noch die Worte angefügt werden: "in der Lappen (12) zum Halten des Sichtstreifens (6) vorgesehen sind." Sie hat schließlich angeregt, in diese Kombination gegebenenfalls auch noch die Merkmale der Patentansprüche 3 und 11 aufzunehmen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Beide Parteien haben ihr Vorbringen erster Instanz wiederholt und ergänzt.

Zum gerichtlichen Sachverständigen ist der Patentanwalt Dr.-Ing. Eugen M. in St. ernannt worden. Er hat ein schriftliches Gutachten vom 7. Juli 1965 erstattet und hat sein Gutachten in der mündlichen Verhandlung erläutert und ergänzt. Die Beklagte hat eine gutachtliche Stellungnahme des Professors an der Technischen Universität

24
B [REDACTED] Dr. Ing. R [REDACTED] in K [REDACTED]-R [REDACTED] vom 7. Juni 1966 vorgelegt. Die Parteien haben über das Beweisergebnis verhandelt.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Das Streitpatent [REDACTED] [REDACTED] betrifft nach der Patentüberschrift eine Adressendruckplatte, deren Art im Oberbegriff des Patentanspruchs 1 sowie in der Einleitung der Beschreibung folgendermaßen näher bezeichnet ist:

a) Nach den ersten Worten der Beschreibung (Seite 1 Zeilen 1-3) und des insoweit unverändert gebliebenen Oberbegriffs des erteilten Patentanspruchs 1 (Seite 3 Zeilen 12-14) handelt es sich um eine Adressendruckplatte aus Zink, Aluminium od. dgl. mit an ihren beiden Längsseiten umgefalteten hohlen Führungsrändern, also um eine Druckplatte für das sog. "A [REDACTED]-System", nicht für das sog. "Ad [REDACTED]-System". Diese Systeme unterscheiden sich nach den insoweit übereinstimmenden Darstellungen der Beklagten und der Klägerin vor allem wie folgt: bei dem A [REDACTED]-System werden heutzutage zumeist aus einem einzigen Stück Blech bestehende und an dessen Längsseiten zu Führungsleisten umgebördelte Adressendruckplatten mit oder ohne Abstand voneinander intermittierend von rechts nach links durch die Druckmaschine geführt; bei dem Ad [REDACTED]-System dagegen werden aus einem Blechrahmen mit aufgesetzten kleineren Druckplatten oder ebenfalls aus einem einzigen Stück Blech bestehende, aber nicht an den Längsseiten, sondern an den Schmalseiten zu Führungsrändern umgebördelte Druckschablonen hintereinander von hinten nach vorn über den Tisch bewegt.

b) Ein weiteres Merkmal der Adressendruckplatten, die das Streitpatent "betrifft" und als bekannt voraussetzt, ist es nach den sich anschließenden Worten der Beschreibung (Seite 1 Zeilen 4-6) und des insoweit ebenfalls unverändert gebliebenen Oberbegriffs des Patentanspruchs 1 (Seite 3 Zeilen 14-18) ferner, daß der eine der beiden Führungsränder mit einer Anzahl nebeneinander angeordneter Einsteckschlitze für aufzusetzende Reiter versehen ist. Nach den beiden zweitinstanzlichen Hilfsanträgen der Beklagten soll zur Klarstellung noch hinzugefügt werden, daß der betreffende Führungsrand "in seinem Bug" mit solchen Einsteckschlitzen versehen sein soll; gegen diese Klarstellung würden, wenn das Streitpatent aufrechtzuerhalten gewesen wäre, keine Bedenken bestehen haben.

c) Nach den letzten Worten des Oberbegriffs des Patentanspruchs 1 in der jetzt maßgebenden Fassung der Entscheidung des 2. Nichtigkeitssenats des Deutschen Patentamts vom 5. Juli 1960, die dem Sinne nach den Ausführungen auf Seite 1 Zeilen 1-16 der Patentbeschreibung entsprechen, gehört es zu den vom Streitpatent als bekannt vorausgesetzten Adressendruckplatten schließlich noch, daß sie mit einem sich in Längsrichtung der Platte erstreckenden Sichtstreifen versehen sind. In der Einleitung der Beschreibung werden diese Streifen auch als "Lesestreifen" bezeichnet, und zwar ersichtlich deshalb, weil sie sich bei den als bekannt vorausgesetzten Ausführungsformen auf der an sich unlesbaren Druckseite der Platte befinden. In der Beschreibung (Seite 1 Zeilen 6-17) ist hierzu folgendes gesagt: es sei üblich, Adressendruckplatten nach Art von Karteikarten in Kästen aufzubewahren und sie in den Kästen derart abzustellen, daß die unlesbaren Druckseiten nach vorn gerichtet sind;

man habe daher schon vorgeschlagen, auf der unlesbaren Druckseite der Platte in einer Vertiefung dicht unterhalb des einen Führungsrandes einen besonderen Lesestreifen aus Pappe oder Papier anzubringen, sodaß die Platte auch auf der Druckseite lesbar werde. Die danach als bekannt vorausgesetzte Anbringung eines "Lesestreifens" auf der Druckseite der Platte kommt in dem bisher im Patentanspruch 1 verwendeten Wort "Sichtstreifen" nicht klar genug zum Ausdruck. Es wäre deshalb insoweit - falls das Streitpatent aufrecht zu erhalten gewesen wäre - eine weitere Klarstellung des Anspruchs 1 zu erwägen gewesen, und zwar nicht erst in seinem kennzeichnenden Teil, wie die Beklagte in ihren Hilfsanträgen vorgeschlagen hat (Einfügung der Worte "zur Druckseite hin"), sondern bereits in seinem Oberbegriff, etwa durch Einfügung der Worte: "... (einem sich in Längsrichtung der Platte) auf deren Druckseite (erstreckenden Sichtstreifen)".

2. An die vorstehend bei I 1 c) erwähnte Schilderung einer vorbekannten Adressendruckplatte mit einem Lesestreifen auf der Druckseite schließt die Beschreibung des Streitpatents (Seite 1 Zeilen 17-20) die Bemerkung an, diese vorbekannte Platte habe den erheblichen Nachteil, daß das Prägefild um den für den Lesestreifen notwendigen Raum verkleinert werde. Aus dieser Bemerkung in Verbindung mit den folgenden Ausführungen der Beschreibung ist in Übereinstimmung mit dem Nichtigkeitssenat und dem gerichtlichen Sachverständigen zu entnehmen, daß der Erfinder sich die Aufgabe gestellt hat, die Anbringung eines Lesestreifens auf der unlesbaren Druckseite einer im Oberbegriff des Anspruchs 1 näher bezeichneten Adressendruckplatte bei Erhaltung der ursprünglichen Größe für das Prägefild zu ermöglichen.

Zur Lösung dieser Aufgabe wird im Patentanspruch 1 in der jetzt maßgebenden Fassung der Entscheidung vom 5. Juli 1960 vorgeschlagen, den Boden desjenigen Führungsrandes (3), der mit den Einsteckschlitzten (7) versehen ist, mit einer Aussparung (5) zum Einlegen des Sichtstreifens (6) auszurüsten. Da nach dem Oberbegriff des Anspruchs 1 in der jetzt maßgebenden Fassung der Sichtstreifen selbst sich in Längsrichtung der Platte erstreckt, muß sich, wie in der Beschreibung (Seite 1 Zeilen 23-26) ausdrücklich gesagt, auch die Aussparung (5) in Längsrichtung der Platte erstrecken. Wie die Aussparung (5) gebildet werden soll, ist im Patentanspruch 2 näher ausgeführt: danach soll der Falzstreifen (4) des die Einsteckschlitzte tragenden Führungsrandes (3) sich nur über einen Teil der Breite des Führungsrandes (3) erstrecken und so eine gegenüber der Druckfläche versenkte Aussparung (5) freilassen.

Die Aufgabe wird also dadurch gelöst, daß zur Unterbringung des Sichtstreifens nicht das Prägefeld, sondern der obere Führungsrand ausgenutzt wird. Da die erfindungsgemäße Aussparung (5), wie in Anspruch 2 ausdrücklich gesagt, gegenüber der Druckfläche versenkt ist, muß auch der in die Aussparung eingelegte Sichtstreifen, wie es der Aufgabe entspricht, von der an sich unlesbaren Druckseite der Platte her lesbar sein.

Die Ansprüche 1 und 2 hängen ersichtlich eng zusammen. Die Beklagte selbst meint, daß sie sich "überschneiden", und hat sie daher auch in allen ihren Hilfsanträgen zu einem Anspruch zusammengefaßt. Ob diese Zusammenfassung, wenn das Streitpatent aufrechtzuerhalten wäre, notwendig sein würde, kann hier jedoch auf sich beruhen.

Mit zusätzlichen Maßnahmen in Bezug auf die Anbringung des Lesestreifens beschäftigen sich dann noch der Patentanspruch 4 (Lappen 12 beiderseits der Aussparung 5, Zungen 11 am Sichtstreifen 6) und der Patentanspruch 11 (Abstandswarzen 19 im Führungsrand 3 im Bereich des Sichtstreifens 6).

3. Als ein "weiteres Merkmal der Erfindung" wird es in der Beschreibung (Seite 1 Zeile 32 bis Seite 2 Zeile 5) bezeichnet, daß Maßnahmen vorgesehen sind, um die eingesteckten Reiter mit der Innenwand des Führungsrandes bündig zu halten und sie gegebenenfalls selbsttätig zu verriegeln. Dem ersteren Zweck dient der Vorschlag des Patentanspruchs 3, den Falzstreifen (4) mit Einprägungen (10) zu versehen, die mit den Einsteckschlitzten (7) übereinstimmen und die eingesteckten Reiter (8, 9) bündig mit der Innenwand des Führungsrandes (3) halten. Dem letzteren Zweck dienen der Vorschlag des Patentanspruchs 6 und die teils wahlweise, teils zusätzlich dazu gemachten Vorschläge der Patentansprüche 7 bis 9. Der Patentanspruch 10 schließlich befaßt sich mit der Bestimmung der Breite der Schlitze für die Reiter.

II. Der Vergleich der Vorschläge des Streitpatents mit dem von der Klägerin in diesem Nichtigkeitsverfahren unterbreiteten Stand der Technik ergibt folgendes Bild:

1. Die im "A-Katalog" vom Jahre 1913 (einem Katalog der Beklagten) abgebildete Adressendruckplatte ist nach der Bildüberschrift eine "Adreßplatte mit auswechselbarem Metallplättchen und Registerkarte". Wie schon diese Überschrift besagt, der Beschreibungstext näher ausführt und auch die Abbildung selbst zeigt, können sowohl das Metallplättchen als auch die Registerkarte

eingeschoben, wieder herausgenommen und gegen andere ausgetauscht werden; es ist also - im Unterschied zum Streitpatent - auch ein Rahmen nötig, der die beiden Teile aufnimmt. Die Registerkarte ist nicht wesentlich kleiner als das Metallplättchen (Druckplatte) und kann auf beiden Seiten beschriftet werden, z.B. auf der einen Seite mit der Adresse, auf der anderen Seite mit Notizen beliebiger Art; sie kann, wenn sie in den Rahmen eingeschoben ist, nicht nur von ihrer Vorderseite her, sondern durch ein Fenster im Rahmen auch von ihrer Rückseite her gelesen werden und kann, wenn sie herausgenommen ist, als selbständige Kartothekkarte abgestellt werden; sie ist also kein bloßer "Sicht-" oder "Lesestreifen" im Sinne des Streitpatents. Die Führungsränder befinden sich zwar an den Längsseiten des Rahmens, und zumindest der obere Führungsrand ist auch umgefaltet; der für die Aufnahme der Registerkarte vorgesehene Raum kann jedoch nicht als eine Aussparung im oberen Führungsrand im Sinne des Streitpatents bezeichnet werden; die Karten werden vielmehr auf ein für sie vorgesehenes besonderes Feld auf den Rahmen aufgeschoben; sie werden dort dann allerdings auf der einen Längsseite durch den umgebördelten Führungsrand und auf den beiden Schmalseiten durch übergreifende Lappen im Sinne des Anspruchs 4 des Streitpatents gehalten. Einsteckschlitz für aufzusetzende Reiter sind bei dieser Adreßplatte im Gegensatz zum Streitpatent nicht vorgesehen.

2. Die britische Patentschrift [REDACTED] von 1944/48 (Patentinhaberin: A [REDACTED] Limited L [REDACTED], also die Klägerin dieses Nichtigkeitsverfahrens) befaßt sich ebenso wie das Streitpatent vor allem mit der dort so genannten "Indexbeschriftung" für Adressendruckplatten nach dem "A [REDACTED] System", welche selbst nicht zum Druck bestimmt, sondern beim Stapeln der Platten leicht sichtbar sein soll (Seite

1 Zeilen 20-24). Die britische Patentschrift geht davon aus, daß zwei Ausführungsformen solcher Indexbeschriftungen bekannt gewesen seien: bei der einen Ausführungsform seien die Druckplatten mit verbreiterten Rändern aus demselben Stück versehen worden, die entweder selber die Beschriftungen oder aber Karten mit solchen Beschriftungen getragen hätten (Seite 1 Zeilen 24-28); bei der anderen Ausführungsform seien auf Platten, deren Kanten ohnehin Schlitz für die Aufnahme von "Signal-" oder "Erkennungsreiter" aufwiesen, außer solchen Signalreitern auch Reiter mit Indexbeschriftungen aufgesetzt worden (Seite 1 Zeilen 29-43). Da die letztere Ausführungsform gewisse, näher bezeichnete Nachteile gehabt habe (Seite 1 Zeilen 43-57), will die britische Patentschrift die erstere Ausführungsform beibehalten, aber so weiterbilden, daß trotz der Randverbreiterung für die Indexbeschriftung auch noch Signalreiter in den Rand eingesetzt werden können; die Randverbreiterung erfolgt an der gleichen Kante, an der die Reiter aufgesetzt werden sollen; um das letztere zu ermöglichen, werden die Schlitz für die Reiter entweder in der umgebogenen Außenkante des verbreiterten Randes angebracht oder aber in einem gefalzten Teil der Platte, der den Hauptteil der Platte mit der Innenkante des verbreiterten Randes verbindet (Seite 1 Zeilen 58-79); damit im letzteren Fall der verbreiterte Rand die Reiter nicht verdeckt, kann die Randverbreiterung in ihrer Längsrichtung verkürzt werden, so daß sie nur an einem Teil der Kante verläuft, während die Zahl der Einkerbungen für die Reiter vermindert und auf den restlichen Teil der Kante beschränkt wird (Seite 2 Zeilen 28-43; Figur 3). Aus den Patentzeichnungen ist zu ersehen, daß die Indexbeschriftung auf der Randverbreiterung sowohl nach der an sich lesbaren Seite als auch nach der an sich unlesbaren Druckseite der Platte hin angebracht werden kann. Falls die

Indexbeschriftung nicht auf der Randverbreiterung selbst eingeprägt, sondern auf einer besonderen Karte aufgetragen werden soll, so wird nach dem ganzen Zusammenhang der Patentschrift diese Karte ihrerseits auf der Randverbreiterung aufzubringen sein; daß diese Karte, wie die Beklagte meint, entsprechend der deutschen Patentschrift

■ ■ (Seite 1 Zeilen 42-52; Seite 3 Zeilen 65-81; Abb. 4-6) an der Schmalseite der Platte anzubringen wäre, ist der britischen Patentschrift nicht zu entnehmen.

Die Adressendruckplatte nach der britischen Patentschrift hat demnach zwar ebenso wie die nach dem Streitpatent an den Längsseiten umgefaltete Führungsränder, von denen der obere mit Einsteckschlitten für Reiter versehen ist, sowie ferner eine zum Lesen bestimmte, in Längsrichtung der Platte an deren oberem Rand sich erstreckende Beschriftung, die je nach der Ausführung auch nach der Druckseite der Platte hin lesbar angeordnet sein kann. Für die Indexbeschriftung ist jedoch nicht ein gegenüber der Platte selbständiges, in diese lediglich einzulegen- des beschriftetes Stück (Papier oder Pappe) vorgesehen, sondern ein dafür besonders ausgebildeter Teil der Platte selbst, der allerdings nicht unmittelbar die Beschriftung zu tragen, sondern - bei einer anderen Ausführungsform - seinerseits nur Unterlage einer die Beschriftung tragenden Karte zu sein braucht. Das bei der Konstruktion des Streitpatents auftretende Problem, die Gefahr einer gegenseitigen Behinderung von Leseestreifen und Reitern auszuschließen, ist bei den Konstruktionen nach der britischen Patentschrift umgangen bzw. anders gelöst.

3. Die französische Patentschrift ■ ■ von 1939/40 will verschiedene Verbesserungen an Klischee-Druckmaschinen vorschlagen. Mehr beiläufig beschäftigt sich die Patent-

schrift auch mit Vorrichtungen zur Kennzeichnung der Druckstöcke (Klischees) oder Druckstockträger (Seite 4 Zeilen 62-76, 92-97; Fig. 5 und 6). Der Druckstockträger (oder der Druckstock selbst) soll an seiner oberen Kante zu einer Rinne (55) umgebogen werden, die auf der einen Seite ein Fenster (56) aufweist und die dazu dient, eine Zunge (57) festzulegen, auf der man eine Beschriftung zur Kennzeichnung des Druckstocks aufbringt, die dann durch das Fenster (56) sichtbar ist. Außerdem sollen längs der Oberkante des Druckstockträgers (oder des Druckstocks) eine Vielzahl von Spalten - crevés - (58) angebracht werden, in die ein Markierungszeichen, z.B. ein Reiter (59), eingesetzt werden kann.

Die Druckstöcke nach der französischen Patentschrift [REDACTED] haben danach ebenso wie die Druckplatten nach dem Streitpatent an der oberen Längsseite einen umgefalten hohlen Führungsrand mit einer Anzahl nebeneinander angeordneter Einsteckschlitze für aufzusetzende Reiter und einem sich in der Längsrichtung der Platte erstreckenden, in den hohlen Führungsrand eingelegten und durch eine Aussparung im Führungsrand (das "Fenster" 56) sichtbaren Lese-streifen. Der Sichtstreifen ist jedoch - jedenfalls nach der Zeichnung - nicht von der Druckseite der Platte her lesbar. Ein weiterer Unterschied zum Streitpatent liegt darin, daß die Füße der Reiter nicht in den Hohlraum für den Sichtstreifen hineinragen, weil die Spalten (58), in die sie eingesteckt werden, nicht wie beim Streitpatent Schlitze im Bug des Führungsrandes, sondern seitlich vom Bug befindliche besondere "Taschen" sind.

4. Die französische Patentschrift [REDACTED] von 1943/1945 (Patentinhaberin: die Beklagte) beschreibt lediglich die Anbringung von Reitern an Adressendruckplatten. Die

Reiter werden ebenso wie beim Streitpatent in Schlitz (10) im Bug des umgebogenen oberen Führungsrandes (8) eingesteckt. Nach der einen der beschriebenen Ausführungsformen werden die Füße der Reiter durch diese Schlitz (10) im Bug des oberen Führungsrandes einerseits und durch gegenüberliegende Schlitz (11) in der unteren "Wand" (cloison) dieses von vier "Wänden" gebildeten hohlen oberen Führungsrandes andererseits gehalten; die Füße bestehen aus zwei durch einen Schlitz (3) getrennten, gegeneinander federnden, mit Nocken (6) versehenen Schenkeln (4, 5), so daß sie sich in den Schlitz (11) der unteren "Wand" verriegeln (Seite 3 Zeilen 36-93; Fig. 1, 2, 5, 6). Andere Ausführungsformen für die Halterung und Verriegelung der Reiter sind auf Seite 4 Zeilen 62 bis 100 (mit Fig. 7-13) beschrieben.

Ein Sichtstreifen ist in der französischen Patentschrift [REDACTED] nicht vorgesehen. Nach der an sich zutreffenden Bemerkung der Klägerin erstreckt sich zwar bei der Druckplatte nach Figur 14 der französischen Patentschrift [REDACTED] ebenso wie bei der nach dem Streitpatent der Falzstreifen der oberen Führungsleiste nur über einen Teil der Breite der Führungsleiste, so daß eine gegenüber der Druckfläche versenkte Aussparung freibleibt. Es ist jedoch in der französischen Patentschrift nirgends gesagt, daß diese Aussparung für die Aufnahme eines Sichtstreifens verwendet werden soll. Die französische Patentschrift erörtert deshalb auch keine Maßnahmen, durch welche die Gefahr der gegenseitigen Behinderung von Sichtstreifen und Reitern beseitigt werden könnte.

5. Die US-Patentschrift [REDACTED] von 1912/1914 beschreibt zwar an sich eine Adressendruckplatte mit Führungsrändern an den Schmalseiten, also für das sog. Ad[REDACTED]

System. Abgesehen davon, daß danach die oberen Kanten keine Führungskanten sind, offenbart die US-Patentschrift jedoch die Anbringung eines Sichtstreifens in ganz ähnlicher Weise wie das Streitpatent. An der oberen Plattenkante wird, von der Druckseite her gesehen, ein "vertieftes" Feld (15) zur Aufnahme einer Merkkarte (16) ausgebildet, welche von einem Ende aus in die Vertiefung eingeschoben wird; die Längskante des außerhalb der Vertiefung befindlichen Materials wird zur Druckseite hin umgefaltet und bildet einen Flansch (17), der teilweise über dem Vertiefungsfeld verläuft und unter den die Karte (16) eingeschoben wird; dieser Flansch dient dazu, die Oberkante der Karte in ihrer Stellung festzulegen; ferner wird beim Ausbilden des Vertiefungsfeldes das Material derart geschnitten, daß Lippen (18) entstehen, die über das Feld ragen und derart angeordnet sind, daß sie sich über die untere Kante der Karte (16) erstrecken und diese festlegen (Seite 1 Zeilen 73-86); an den Schmalseiten wird die Karte durch den Flansch (17) einerseits und eine Schulterung (21) andererseits gehalten (Seite 1 Zeilen 94-105). Wie aus den Figuren 1 und 2 ersichtlich, ist die Merkkarte demnach so angebracht, daß sie von der an sich unleserlichen Druckseite der Platte her gelesen werden kann. Es sind ferner auch Reiter (24) vorgesehen, die in Schlitz (22, 23) an der oberen Kante der Platte eingesteckt werden und deren Füße in den Bereich des Sichtstreifens hineinragen (Seite 2 Zeilen 4-17); über Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr, daß Reiter und Sichtstreifen sich gegenseitig behindern, ist in der Patentschrift jedoch nichts gesagt.

6. Die US-Patentschrift von 1931/1936
(Patentinhaberin: Ad-Mu Corporation in
C/O) betrifft zwar wiederum eine Adressendruckplatte mit Führungsrändern an den Schmalseiten, beschreibt

aber ebenfalls die Anbringung eines Lesestreifens in ganz ähnlicher Weise wie das Streitpatent und beschreibt über die US-Patentschrift ■■■■ hinaus auch noch näher die gleichzeitige Anbringung von Reitern im Bereich dieses Lesestreifens: Der Rahmen (17), der die Druckplatte (18) und eine "Informationskarte" (19) trägt, hat an seiner oberen Kante eine Bördelung (20), welche die lösbar aufgeschobene Informationskarte (19) von oben her hält; von unten und von der Seite her wird die Informationskarte durch Haltevorrichtungen (22) gehalten. Wie aus Figur 1 ersichtlich, ist die Karte von der unleserlichen Druckseite der Platte her lesbar. Die Reiter (29) sind in Schlitze an der oberen Leiste des Rahmens eingesteckt; die Schlitze befinden sich jedoch nicht im Bug, sondern unterhalb des Bugs der Bördelung (20) und werden durch ausgerichtet in Reihe nebeneinander liegende, teils lippenförmig nach vorn herausgeschlagene, teils nach hinten herausgedrückte Teile der Platte - die Halterungen (25, 26, 27) - gebildet. Wie aus Figur 3 ersichtlich, werden die Reiter (29) und die Informationskarte (19) durch die dazwischen befindlichen Halterungsteile (25, 27) in Abstand voneinander gehalten. Durch Lippen (31, 35) an den Reitern, die den federnden Zungen (14) des Streitpatents vergleichbar sind, können die Reiter an entsprechenden Gegenstellen der Platte verriegelt werden.

7. Der deutschen Patentschrift ■■■■ von 1934/1939 (Patentinhaberin: ebenfalls Ad■■■■-Mu■■■■ Corporation in C■■■■/O■■■■, wie vorstehend zu II 6), die eine Karteikarte oder Adressendruckplatte wiederum mit Führungsleisten an den Schmalseiten betrifft, liegt nach der Beschreibung (Seite 1 Zeilen 9-16) die Aufgabe zugrunde, die Halter für die Reiter so anzuordnen, daß ein im selben Bereich befindlicher Bezeichnungstreifen unmittel-

bar über dem Reiterschaft eingesteckt oder herausgezogen werden kann, ohne daß bei der gedrängten Gesamtanordnung der Bezeichnungstreifen und die Reiter sich gegenseitig stören. Die Lösung der Aufgabe erfolgt in ähnlicher Weise wie nach der US-Patentschrift [REDACTED] (vorstehend zu II 6): Die Platte (11) hat an ihrem oberen Rand eine rinnenförmige Einsenkung (14), aus der die Halter für die Reiter (15) einerseits und den Bezeichnungstreifen (17) andererseits gebildet sind. Der in Längsrichtung der Platte eingesteckte Bezeichnungstreifen (17) wird oben durch die umgebördelte Kante (19) des oberen Randes der Platte und unten durch ausgestanzte Lappen (20) am unteren Rand der rinnenförmigen Einsenkung gehalten. Die Füße der Reiter (15) werden in unterhalb des Buges der umgebördelten Kante (19) befindlichen Schlitzten gehalten, die durch einen aus dem Boden der Einsenkung nach vorn herausgedrückten Bügel (16) einerseits und die darüber und darunter stehengebliebenen Stege (24, 25) des Bodens der Einsenkung andererseits bestimmt sind. Da der Bügel (16) mit seiner unteren Fläche den Reiter festhält und mit seiner oberen Fläche als Auflage für den Bezeichnungstreifen dient, hält er Reiter und Bezeichnungstreifen so in Abstand voneinander, daß sie sich beim Einstecken bzw. Auswechseln nicht gegenseitig behindern (Seite 2 Zeilen 26-33). Der Reiter kann, ebenso wie nach der US-Patentschrift [REDACTED] und nach dem Streitpatent, mit Hilfe einer federnden Zunge (52) in der eingesteckten Stellung auch verriegelt werden (Seite 2 Zeilen 79-90, Zeilen 117 ff).

8. Auf die Erörterung der deutschen Patentschrift [REDACTED] haben die Parteien in der Berufungsverhandlung verzichtet.

III. 1. Ob und inwiefern die Lehre des Streitpatents, wie sie in dem Haupt-Patentanspruch 1 in der Fassung der Entscheidung vom 5. Juli 1960 oder in einem aus der Zusammenfassung der Ansprüche 1 und 2 gebildeten Haupt-Patentanspruch gemäß den Hilfsanträgen der Beklagten enthalten ist, einen technischen Fortschritt gebracht haben könnte, kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls mangelt es, wie der erkennende Senat in Übereinstimmung mit dem Nichtigkeitssenat des Bundespatentgerichts und mit dem gerichtlichen Sachverständigen feststellt, der in den besagten beiden Fassungen des Haupt-Patentanspruchs enthaltenen technischen Lehre an der für den Patentschutz erforderlichen Erfindungshöhe.

a) Nicht nur die den Ansprüchen 1 und 2 zugrundeliegende Aufgabe, sondern auch mehrere Lösungen dieser Aufgabe waren vorbekannt. Zwar unterschieden sich die für A-Platten, also für Platten mit den Führungsrändern an den Längsseiten, bekanntgewordenen Lösungen noch in wesentlichen Punkten von der Lösung des Streitpatents: nach der französischen Patentschrift [REDACTED] war der ebenso wie beim Streitpatent in Längsrichtung der Platte in den umgefalteten hohlen oberen Führungsrand eingelegte Sichtstreifen durch die Aussparung im Führungsrand nicht nach der unlesbaren Druckseite, sondern nach der anderen Seite der Platte lesbar; und nach der britischen Patentschrift [REDACTED] war die Indexbeschriftung, gleich nach welcher Seite der Platte sie lesbar war, nicht auf einem in eine Aussparung eines hohlen Führungsrandes einzulegen den besonderen Sichtstreifen enthalten, sondern auf einem dafür besonders ausgebildeten Teil der Platte selbst aufgebracht. Jedoch zeigten auch die für Adressograph-Platten, also für Platten mit den Führungsrändern an den Schmalseiten, durch die US-Patentschriften [REDACTED] und [REDACTED]

■ ■ ■ ■ sowie die deutsche Patentschrift ■ ■ ■ be-
kanntgewordenen Ausführungsformen einige Lösungen für
eine das Prägefild nicht verkleinernde Anbringung eines
sich in Längsrichtung der Platte erstreckenden, von ih-
rer unlesbaren Druckseite her lesbaren Sichtstreifens,
die der Lösung des Streitpatents - abgesehen davon, daß
hier die Führungsränder an den Längsseiten sind, - schon
recht nahekamen. Es bedurfte daher für einen Fachmann,
dem alle diese vorbekannten Ausführungsformen bekannt wa-
ren, keines erfinderischen Schritts, um die den Ansprüchen
1 und 2 des Streitpatents zugrundeliegende Aufgabe mit den
dort vorgeschlagenen Mitteln zu lösen, also etwa die Aus-
führungsform der französischen Patentschrift ■ ■ ■ dahin
umzubilden, daß der Lesestreifen mit Sicht zur unlesbaren
Druckseite der Platte eingelegt werden konnte.

b) Der Versuch der Beklagten, die Erfindungshöhe da-
mit zu begründen, daß der Einlegung eines Sichtstreifens
im Bereich der Reiterfüße ein "Vorurteil" entgegengestan-
den hätte, muß erfolglos bleiben. Wie die Vorschläge der
französischen Patentschrift ■ ■ ■, der US-Patentschrif-
ten ■ ■ ■ und ■ ■ ■ sowie der deutschen Patent-
schrift ■ ■ ■ beweisen, bestand ein solches "Vorurteil"
nicht. Richtig ist nur, daß die Einlegung eines Sichtstrei-
fens im Bereich der Reiterfüße, wie in der deutschen Pa-
tentschrift ■ ■ ■ ausdrücklich bemerkt, als ein beson-
deres Problem empfunden wurde, das besondere Maßnahmen
gegen die gegenseitige Behinderung von Sichtstreifen und
Reiterfüßen erforderte. Mit was für Mitteln man diese ge-
genseitige Behinderung vermeiden konnte, war zum Beispiel
aus der französischen Patentschrift ■ ■ ■, der US-Patent-
schrift ■ ■ ■ und der deutschen Patentschrift ■ ■ ■
bekannt. Solche Mittel brauchten daher auch in dem Haupt-
Patentanspruch des Streitpatents an sich nicht genannt zu

werden; es konnte vielmehr, ohne daß die Lehre des Hauptanspruchs damit für den Durchschnittsfachmann unausführbar geworden wäre, diesem Durchschnittsfachmann überlassen bleiben, eines der bekannten Mittel zur Vermeidung der gegenseitigen Behinderung von Sichtstreifen und Reiterfüßen anzuwenden. Es kann dann aber auch nicht umgekehrt die Erfindungshöhe des darüber nichts besagenden Hauptanspruchs gerade damit begründet werden, daß die Anbringung des Sichtstreifens im Bereich der Reiterfüße besondere Maßnahmen gegen deren gegenseitige Behinderung erforderlich macht.

c) Der in den besagten beiden Fassungen des Hauptpatentanspruchs enthaltenen Lehre könnte die erforderliche Erfindungshöhe auch dann nicht zuerkannt werden, wenn zu den Merkmalen der Patentansprüche 1 und 2 gemäß dem Hilfsantrag b) der Beklagten noch das aus dem Patentanspruch 4 entnommene Merkmal hinzugefügt würde, daß der Sichtstreifen (6) in der Aussparung (5) durch Lappen (12), die seine Enden übergreifen, gehalten werden soll. Solche Lappen waren für den gleichen Zweck zum Beispiel aus dem A--Katalog vom Jahre 1913, aus der US-Patentschrift  (Haltevorrichtungen 22) und aus der deutschen Patentschrift  (Lappen 20) bekannt. Da die Erfindungshöhe für die Lehre des Hauptanspruchs gerade auch im Hinblick auf diese beiden Patentschriften verneint werden muß, ist nicht ersichtlich, wieso sie bei Hinzunahme eines aus diesen beiden Patentschriften ebenfalls bereits bekannten weiteren Merkmals gegeben sein sollte.

2. Einer näheren Betrachtung bedarf indes noch die von der Beklagten in beiden Rechtszügen angeregte Prüfung einer Kombination der die Einlegung eines Sichtstreifens betreffenden Merkmale (Patentansprüche 1 und 2, evtl. auch

Patentanspruch 4) mit den die Aufsetzung von Reitern betreffenden Merkmalen (Patentanspruch 3, evtl. auch Patentanspruch 11).

a) Im Gegensatz zum Nichtigkeitssenat hat der erkennende Senat keine Bedenken dagegen, daß eine solche Kombination sowohl als eine "echte" Kombination im patentrechtlichen Sinne als auch als eine im Gesamtinhalt der Streitpatentschrift offenbarte Kombination anzusehen sein würde. Wie der Fachmann nach den Ausführungen oben bei III 1 b) aus dem Stand der Technik wußte und wie ihm in der Beschreibung des Streitpatents (Seite 3 Zeilen 3-9) zur Begründung des Patentanspruchs 11 noch ausdrücklich gesagt wurde, bedurfte es dann, wenn der Sichtstreifen - wie in den Patentansprüchen 1 und 2 vorgeschlagen - im Bereich der Reiterfüße eingelegt werden sollte, noch besonderer Maßnahmen, um die gegenseitige Behinderung von Sichtstreifen und Reiterfüßen auszuschließen. Die zu diesem Zweck in den Patentansprüchen 3 und 11 vorgeschlagenen Maßnahmen sollen also, für den fachkundigen Leser der Streitpatentschrift erkennbar, mit den in den Patentansprüchen 1 und 2 vorgeschlagenen Maßnahmen zusammen zu einem der gestellten Aufgabe entsprechenden technischen Gesamterfolg zusammenwirken.

b) Der erkennende Senat würde auch, insoweit in Übereinstimmung mit dem Nichtigkeitssenat, keine Bedenken tragen, anzuerkennen, daß eine aus den Patentansprüchen 1, 2 und 3 (evtl. noch 4 und 11) kombinierte Lehre einen technischen Fortschritt gebracht hat. Wie die Beklagte in der mündlichen Berufungsverhandlung überzeugend dargelegt und durch Vorführungen anschaulich gemacht hat, bringt nicht nur die Art, wie nach den Patentansprüchen 1 und 2 der abdruckende Text auf der Druckseite der Platte

kontrollierbar gemacht wird, sondern vor allem auch die Art, wie nach dem Patentanspruch 3 (in Verbindung mit dem Patentanspruch 11) der obere Führungsrand trotz gleichzeitiger Unterbringung des Sichtstreifens und der Reiter in ihm flach und von Unebenheiten frei gehalten wird, eine Reihe von Vorteilen beim Gebrauch, bei der Stapelung und auch bei der Herstellung von Druckplatten mit sich, die in dieser Weise bei keiner der vorbekannten Druckplatten erreicht wurden und angesichts der vielseitigen und massenweisen Verwendung von Druckplatten im modernen Bürobetrieb von besonderem Gewicht sind.

c) Der erkennende Senat vermag jedoch, insoweit wiederum in Übereinstimmung mit dem Nichtigkeitssenat und mit dem gerichtlichen Sachverständigen, auch einer aus den Merkmalen der Patentansprüche 1, 2 und 3 (evtl. noch 4 und 11) kombinierten Lehre nicht die für den Patentschutz erforderliche Erfindungshöhe zuzuerkennen. Die Art, wie nach einer solchen kombinierten Lehre der Sichtstreifen und die Reiter in dem oberen Führungsrand untergebracht werden, ohne daß sie sich gegenseitig behindern und ohne daß der Führungsrand dadurch dicker und uneben wird, ist gewiß eine gut durchdachte und geschickte Lösung der gestellten Aufgabe. Gleichwohl bedurfte es für einen Konstrukteur, der die an eine Druckplatte zu stellenden Anforderungen, den Stand der Technik auf diesem Gebiet und die technischen Möglichkeiten der spanlosen Verformung dünner Bleche kannte, keines erfinderischen Schrittes, um zu dieser Lösung zu gelangen. Daß die Reiter auch durch Schlitze im Bug des oberen Führungsrandes aufgesetzt werden konnten, war zum Beispiel in der französischen Patentschrift   gezeigt. Sollten die Schlitze für die Reiter im Bug des oberen Führungsrandes angebracht werden, dann mußten freilich, um Reiterfüße und Sichtstrei-

fen nicht in derselben Ebene sich bewegen zu lassen, sondern in Abstand voneinander zu halten, andere Maßnahmen ergriffen werden als sie zum Beispiel in der französischen Patentschrift [REDACTED], in der US-Patentschrift [REDACTED] und in der deutschen Patentschrift [REDACTED] gezeigt waren. Für einen Kenner der spanlosen Verformungstechnik lag es dann aber nahe, wie bereits der Nichtigkeitssenat zutreffend bemerkt hat, durch eine Einprägung die lichte Weite jedes Schlitzes so zu verengern, daß der Reiterfuß bündig an der Rückwand des Führungsrandes geführt wird (Patentanspruch 3). Wurde das noch nicht als ausreichend angesehen, um sicherzustellen, daß Reiterfüße und Sichtstreifen in verschiedene Ebenen zu liegen kommen, so lag es dann ebenso nahe, durch Einprägung von Abstandswarzen in der Rückwand des Führungsrandes den Sichtstreifen von dieser in sicherem Abstand zu halten (Patentanspruch 11).

d) Bei dieser Sachlage könnte die Erfindungshöhe für eine aus den Merkmalen der Patentansprüche 1, 2 und 3 (evtl. noch 4 und 11) kombinierte Lehre auch nicht etwa unter dem Gesichtspunkt bejaht werden, daß trotz eines seit langem bestehenden Bedürfnisses nach einer Adressendruckplatte mit Sichtstreifen und Reitern in einem dennoch flachen Führungsrand erstmals der Erfinder des Streitpatents eine dieses Bedürfnis befriedigende Lösung gefunden hätte. Es mag dahinstehen, seit wann etwa ein solches Bedürfnis bestanden haben und seit wann es so stark geworden sein könnte, daß Wege zu seiner Befriedigung gesucht werden mußten. Aus den vorstehenden Ausführungen unter III 2 c) folgt, daß jedenfalls dann, wenn ein solches Bedürfnis hervortrat, ein zu seiner Befriedigung aufgerufener Konstrukteur auch ohne erfinderisches Bemühen eine Lösung wie die des Streitpatents finden konnte.

3. Kann demnach mangels der erforderlichen Erfindungshöhe der Hauptanspruch (Patentanspruch 1 oder ein aus den Ansprüchen 1 und 2 zusammengefaßter Patentanspruch) weder für sich allein noch in Kombination mit den Ansprüchen 3, 4 und 11 aufrechterhalten werden, so können auch die auf die Verriegelung der Reiter bezüglichen Patentansprüche 6-9 sowie der auf die Bestimmung der Schlitzbreite bezügliche Patentanspruch 10 nicht bestehen bleiben. Sie betreffen lediglich weitere zweckmäßige Ausgestaltungen des Gegenstands des Hauptanspruchs oder eines aus den Ansprüchen 1, 2, 3, 4 und 11 kombinierten Anspruchs und haben, wie auch die Beklagte nicht in Abrede stellt, keinen selbständig erfinderischen Gehalt. Ganz ähnliche Maßnahmen zur Verriegelung der Reiter waren zum Beispiel schon aus der US-Patentschrift [REDACTED] und aus der deutschen Patentschrift [REDACTED] bekannt.

IV. Die Berufung der Beklagten war nach alledem als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 42 Abs. 3, 40 Abs. 2, 36 q Abs. 1 Satz 2 PatG und bezieht sich sowohl auf die gerichtlichen als auch auf die außergerichtlichen Kosten des Berufungsrechtszuges.

Nastelski Spreng Löscher Claßen Sprenkmann